

## Schlussbetrachtungen

*Barbara Veit*

Als Herr *Reuß* und ich uns Gedanken um das Thema des diesjährigen Workshops machten, war zwar schnell klar, dass es um das Institut der Verantwortungsgemeinschaft gehen sollte, dessen Einführung im Koalitionsvertrag von 2021 bereits angekündigt wurde, und zu dem Ende des letzten und Anfang dieses Jahres verschiedene Fachbeiträge erschienen sind. Die Schwierigkeit bei der näheren Konzeption lag allerdings darin, dass unklar blieb, was genau sich hinter diesem Rechtsinstitut verbirgt. Unsere Hoffnung, dass das vom amtierenden Bundesjustizminister angekündigte Eckpunktepapier Licht ins Dunkel bringen würde, blieb bis zur Veranstaltung unseres Workshops unerfüllt.<sup>1</sup> Deshalb standen wir vor der Wahl, entweder das Konzept der Verantwortungsgemeinschaft nach dem Antrag der FDP von 2020 (BT-Drucks. 19/16454) in seinen einzelnen Facetten (ihren Voraussetzungen und den drei Stufen der Gemeinschaft) näher zu untersuchen oder uns verschiedene Formen von gelebten Nähebeziehungen neben und jenseits der Ehe anzuschauen und zu klären, inwieweit Schutzlücken bestehen, die geschlossen werden müssen, und ob es hierfür eines neuen Rechtsinstituts bedarf. Wir haben uns für den zweiten Weg entschieden und ich glaube, sagen zu können, dass diese Entscheidung richtig war. Versucht man eine erste kurze Gesamtbetrachtung, so fallen folgende Punkte/Fragen auf:

---

<sup>1</sup> Mittlerweile liegt das Eckpunktepapier vor, es ist abrufbar unter [https://www.bmj.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte\\_Verantwortungsgemeinschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Verantwortungsgemeinschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2) <Stand: 1.3.2024>.

Die klassischen Formen von Verantwortungsgemeinschaft sind und bleiben die Ehe und die Familie. Trotz aller gesellschaftlicher Veränderungen in Bezug auf Lebensmodelle und Verantwortung haben diese Urformen von Verantwortung nichts an ihrer Bedeutung verloren.

Menschen, die füreinander Verantwortung übernehmen oder dies in Zukunft tun möchten, können dies schon *de lege lata* jenseits von Ehe und Verwandtschaft durch privatautonome Rechtsgeschäfte (zB Partnerschafts- oder gar Familienverträge für Gemeinschaften von mehr als zwei Personen, Erteilung von Vollmachten, vorsorgende Regelungen für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft) klären. Allerdings werden solche vorsorgenden Regelungen für den Fall der Auflösung häufig nicht geschlossen, weil man sich über das Scheitern der Gemeinschaft keine Gedanken macht, oder dies für unwahrscheinlich hält (optimism bias). Die Privatautonomie lässt also viel Raum, um Verantwortung und Gemeinschaft zu regulieren, stößt jedoch an ihre Grenzen, so dass der Gesetzgeber gefordert ist. Es bestehen allerdings Zweifel, ob es zur Schließung von Regelungslücken des eingangs von Herrn *Dehmer* vorgestellten Rechtsinstituts bedarf.

Herr *Dutta* zeigte unter der markanten Fragestellung „Deutschland als Avantgarde oder Geisterfahrer?“ eindrucksvoll, wie andere Staaten mit Verantwortungsgemeinschaften jenseits der Ehe umgehen. Hierbei drehen sich die fachlichen Diskussionen im Ausland nicht um die Frage, ob es Regelungen hinsichtlich der von der Ampel-Koalition avisierten und bereits jetzt privatautonom gestaltbaren Bereiche bedarf. Vielmehr konzentrieren sich die Diskussionen dort auf die Regulierung faktischer Paarbeziehungen und die Gestaltung von Auffangregimen in Fällen, in denen Paare keine privatautonomen Abreden tätigen. Einen Bedarf für die Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft wie der *cohabitation légale* in Belgien oder der *pacte civil de solidarité* (PACS) in Frankreich sieht *Dutta* aus überzeugenden Gründen nicht und weist auf die Gefahren eines paternalistischen Eingriffs in die Privatautonomie und für das Rechtsinstitut der Ehe hin, wenn Paare durch ein (ggf. auch nur vermeintlich die Interessen der Beteiligten besser abbildendes) Ersatzregime davon abgehalten würden, die Ehe einzugehen.

Das heißt aber nicht, dass es keinen Regelungsbedarf für faktische Paarbeziehungen mit oder ohne Kindern gibt. Frau *Heiderhoff* hat eindrucksvoll den Regelungsbedarf verdeutlicht, v.a. in Bezug auf die Vermögensverhältnisse während bestehender Beziehung, aber auch hinsichtlich des Vermögensausgleichs nach der Trennung sowie in Bezug auf Unterhaltsleistungen bei gemeinschaftsbedingter Bedürftigkeit. *De lege lata* wird zur Klärung dieser Fragen auf schuld- und sachenrechtliche Ausgleichsmechanismen zurückgegriffen. Dennoch lassen sich nicht alle Probleme im Wege richterlicher Rechtsfortbildung befriedigend mit Instrumenten lösen, die nicht für Verantwortungsgemeinschaften geschaffen worden sind, die auf Sympathie und Liebe basieren, weshalb seit Jahren im Interesse von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ein Ausgleichsregime für nichteheliche Gemeinschaften in

horizontaler wie in vertikaler Ebene gefordert wird.<sup>2</sup> Allerdings hilft insoweit, wie im Vortrag und der Diskussion deutlich wurde, nicht die Einführung einer voluntativen, jederzeit aufkündbaren Verantwortungsgemeinschaft. Diejenigen, die eine Ehe bewusst oder unbewusst meiden, werden sich vermutlich nicht auf ein Rechtsinstitut einlassen, das sie noch weniger kennen als die Ehe.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht aber auch in vertikalen Verantwortungsgemeinschaften, wie Frau *Lies-Benachib* an den Beispielen der Stief- und Queerfamilien sehr schön deutlich gemacht hat, auch wenn die Verantwortungsgemeinschaft als Rechtsinstitut diese nicht adressieren will. Regelungsbedarf ergibt sich vor allem für die Sorgebefugnisse der sozialen Elternteile. Eine Ausweitung des kleinen Sorgerechts zu einem eigenen Rechtsinstitut, in dem das Sorgerecht im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann, ist nicht nur Gegenstand des Koalitionsvertrags, sondern bereits des DFGT von 2016 gewesen. Allerdings stelle ich mir die Frage, wie viele Eltern das Kind neben seinen biologischen und rechtlichen Eltern eigentlich verträgt. Wie nimmt ein Kind mehrere Personen als Eltern wahr, wie wirkt es sich auf ein Kind aus, wenn sich drei oder vier Elternteile streiten, sich trennen und wieder neu verpartnern? Empirische Studien zu diesen Problemen sind mir nicht bekannt. Zudem sehe ich in dem Plädoyer für eine sorgerechtliche Mehrelternschaft einen gewissen Widerspruch zur gesetzgeberischen Lage im Vormundschaftsrecht. Dort hat sich der Gesetzgeber jüngst gegen eine Art Mitvormundschaft von tatsächlich pflegender Person und Vormund ausgesprochen, und stattdessen dem letzteren die strategische Gesamtverantwortung auch dann zugewiesen, wenn er mit dem Kind nicht zusammenlebt. Und nicht zuletzt stelle ich mir die Frage, wie sich über eine Mehreltern-Sorge nachdenken lässt, ohne zuvor zu klären, ob abstammungsrechtlich am bestehenden Zwei-Eltern-Modell festgehalten werden soll oder nicht. Mittlerweile liegen auch die Eckpunktepapiere zum Kindschafts-<sup>3</sup> und Abstammungsrecht<sup>4</sup> vor, die diese Fragen adressieren und weiteren Diskussionsbedarf mit sich bringen.

Besonderen Sprengstoff birgt die Absicht, Gemeinschaften jenseits von Liebesbeziehungen in Altersgemeinschaften und anderen Wahlgemeinschaften<sup>5</sup> mit dem Institut der Verantwortungsgemeinschaft zu erfassen. Hierzu hat Herr *Schwab* abschließend in eindrucksvoller Weise einen ganzen Strauß an Problemfeldern aufgeworfen. So stellt sich etwa die Frage, ob das Familienrecht überhaupt der richtige Regelungsort ist? Läge nicht eine Verankerung des Rechtsinstituts im Gesellschaftsrecht näher? Nimmt man zusätzlich in den Blick, dass infolge des MoPeG seit dem

---

<sup>2</sup> Insoweit auch die Forderung des 9. Familienberichts BT-Drucks. 19/27200, S. 73. Frau *Niethammer-Jürgens* hat jüngst in einem Editorial zur NJW (14.9.2023) angeregt, über die Einführung eine gesetzlichen Güterstands für nichtverheiratete Paare nachzudenken; dringend regelungsbedürftig ist auch § 1615l BGB.

<sup>3</sup> Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht, 25.1.2024.

<sup>4</sup> Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts, 16.1.2024.

<sup>5</sup> Z.B. die bekannte Greisen-Kommune um den früheren Bremer Bürgermeister Henning Scherf.

1.1.2024 die nicht rechtsfähige Innengesellschaft ausdrücklich geregelt ist, stellt sich sogar die Frage, ob es des Rechtsinstituts überhaupt bedarf, steht doch dann diese Gesellschaftsform auch Verantwortungsgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Personen (seien es Ehegatten, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Mitglieder einer Alters-WG oder Parteien von Unterstützungsgemeinschaften) offen.<sup>6</sup> Herr *Schwab* äußerte jedenfalls überzeugende Skepsis.

Es bleibt die Frage, wie es mit dem Gesetzesvorhaben des Bundesjustizministers weitergehen wird. Das Eckpunktepapier zur Verantwortungsgemeinschaft liegt seit dem 2.2.2024 vor. Sollte das Reformprojekt nach den Impulsen dieses Workshops überhaupt weiterverfolgt werden, hoffe ich sehr, dass die Impulse bei den weiteren Überlegungen im BMJ fruchtbar gemacht werden können.

Auf diesem Weg sei allen Referentinnen und Referenten nochmals herzlich für ihre wunderbaren Vorträge gedankt. Anders als in früheren Workshops gab es weder ein konkretes Gesetzesvorhaben noch ein Eckpunktepapier oder auch nur zentrale Entscheidungen des BVerfG, des EGMR oder des BGH, an die alle anknüpfen konnten. Umso herausfordernder war deshalb die Arbeit. Auch den Gästen gebührt Dank für die spannenden und lebhaften Diskussionsbeiträge.

Der Workshop war einzigartig in Bezug auf die Themenwahl und die Reichhaltigkeit des Programms (einschließlich eines Rahmenprogramms sozusagen als Ausdruck von Verantwortung der Veranstalter für die Begleitpersonen), aber auch vom technischen Ablauf her und zudem insoweit, als dieses Mal das jüngste Mitglied im Bund der Göttinger Familienrechtler die Hauptlast der Organisation und Konzeption getragen hat, obwohl das Studiendekanat auf ihm lastet und er erst seit 2021 in Göttingen ist. Ihm und seinem Team sei an dieser Stelle herzlichst Danke gesagt.

---

<sup>6</sup> *Wellenbofer*, NZFam Editorial in Heft 45, 2003.